

## **HAUPTSATZUNG der Gemeinde Niederwiesa vom 20.06.2016**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederwiesa am 20.06.2016 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **ERSTER TEIL ORGANE DER GEMEINDE**

#### **§ 1      Organe der Gemeinde**

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und die Bürgermeisterin.

### **ERSTER ABSCHNITT GEMEINDERAT**

#### **§ 2      Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht die Bürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist oder ihr der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch die Bürgermeisterin.

#### **§ 3      Zusammensetzung des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und der Bürgermeisterin als Vorsitzende.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte wird auf 16 festgelegt

#### **§ 4      Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es wird ein beschließender Hauptausschuss gebildet.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus der Bürgermeisterin als Vorsitzende und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

- (3) Dem Hauptausschuss werden die in den § 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Hauptausschuss an Stelle des Gemeinderates. Innerhalb seines Geschäftskreises ist der Hauptausschuss zuständig für:
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
  3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit des Hauptausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 5 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und dem beschließenden Ausschuss**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Hauptausschuss die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der Hauptausschuss.
- (2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Hauptausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann den Hauptausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem Hauptausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen Hauptausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

## **§ 6 Aufgaben des Hauptausschusses**

- (1) Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung )
  2. Versorgung und Entsorgung
  3. technische Verwaltung gemeindeeigenen Infrastruktur, Ingenieurbauwerke,

- Straßenbeleuchtung
4. Verkehrswesen
  5. Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
  6. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
  7. Gesundheitsangelegenheiten
  8. gemeindliches Vorkaufsrecht
  9. Feuerlöschwesen, Katastrophen- und Zivilschutz
  10. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
  11. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
  12. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
  13. soziale- und kulturelle Angelegenheiten
  14. Marktangelegenheiten
  15. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
  16. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
  17. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude

(2) Innerhalb der vorgenannten Zuständigkeit entscheidet bzw. empfiehlt der Hauptausschuss:

1. Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
  - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
  - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans,
  - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
  - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
  - f) die Teilungsgenehmigungen,
2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen
3. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen
4. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung)
5. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 2.500 Euro bis zu 10.000 Euro
6. die Stundung von Forderungen für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten in einer Größenordnung von mehr als 1.500 Euro bis zu 25.000 Euro.
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro.
8. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden,

Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5  
SächsGemO bis zu 10.000 Euro

9. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 5.000 Euro bis zu 10.000 Euro
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 12.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall,
11. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung von Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall.

## **§ 7 Ältestenrat**

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat, der die Bürgermeisterin in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlung berät.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder des Ältestenrates entspricht der Anzahl der Parteien und Wählervereinigungen im Gemeinderat. Verzichtet eine Partei oder Wählervereinigung auf die Entsendung eines Vertreters in den Ältestenrat, so bleibt diese Stelle unbesetzt.
- (3) Vorsitzende des Ältestenrates ist die Bürgermeisterin.

## **ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTERIN**

### **§ 8 Rechtsstellung der Bürgermeisterin**

- (1) Die Bürgermeisterin ist Vorsitzende des Gemeinderates und Leiterin der Gemeindeverwaltung. Sie vertritt die Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin ist hauptamtliche Beamte auf Zeit. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre.

### **§ 9 Aufgaben der Bürgermeisterin**

- (1) Die Bürgermeisterin ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Sie erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben und die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Bürgermeisterin werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der

- a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von bis 5.000 Euro,
  - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten bis 10.000 Euro,
  - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten bis 10.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
  3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist
  4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 5000 Euro im Einzelfall und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
  5. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 und S 8 b, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen in den im Stellenplan festgelegten Grenzen, Alle weiteren Entscheidungen obliegen dem Gemeinderat.
  6. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
  7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1500 Euro,
  8. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1500 Euro beträgt,
  9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 12.000 Euro im Einzelfall,
  10. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 5000 Euro im Einzelfall,
- (3) Die Bürgermeisterin muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn sie der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; sie kann ihnen widersprechen, wenn sie der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter

Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht der Bürgermeisterin auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss sie ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden.

## **§ 10 Stellvertretung der Bürgermeisterin**

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte max. drei Stellvertreter der Bürgermeisterin. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und des Hauptausschusses sowie bei der Repräsentation der Gemeinde. Für die Stellvertretung bei Verhinderung der Bürgermeisterin im Übrigen bestellt die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt die Bürgermeisterin vor.

## **§ 11 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Gemeinderat bestellt eine Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Die Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und dem Hauptausschuss mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

## **ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER**

### **§ 12 Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### **§ 13 Einwohnerantrag**

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### **§ 14 Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

## **DRITTER TEIL ORTSCHAFTSVERFASSUNG**

### **§ 15 Ortschaftsverfassung**

- (1)
  1. In der Ortschaft Braunsdorf wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 65 – 69 a SächsGemO eingeführt.
  2. In der Ortschaft Lichtenwalde wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 65 – 69 a SächsGemO eingeführt.
  3. In der Ortschaft Niederwiesa wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 65 – 69 a SächsGemO zur nächsten regulären Wahl 2019 eingeführt.
- (2) Der Ortschaftsrat Braunsdorf besteht aus 3 Mitgliedern.
- (3) Der Ortschaftsrat Lichtenwalde besteht aus 4 Mitgliedern.
- (4) Der Ortschaftsrat Niederwiesa besteht aus 6 Mitgliedern.
- (5) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (6) Dem Ortschaftsrat werden die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen. Er entscheidet im Rahmen der im Haushaltplan ausgewiesenen und vom Gemeinderat bereitgestellten Mittel in folgenden Angelegenheiten:
  1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinaus geht;
  2. die Pflege des Ortsbildes, sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinaus geht;

3. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft;
  4. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft;
  5. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften;
  6. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten;
  7. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen.
- (7) Dem Ortschaftsrat Lichtenwalde wird gemäß § 67 Abs. 2 folgende weitere Aufgabe übertragen:
1. die Mitbestimmung zur Vergabe von kommunalen Mietwohnungen.
- (8) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Insbesondere:
1. Bedarfsanmeldung von Haushaltsmitteln in Vorbereitung des Haushaltsplanes;
  2. Veränderung an öffentlichen Einrichtungen, einschließlich personeller Angelegenheiten;
  3. Bau und Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen;
  4. Aufstellen von Bauleitplänen und die Verkehrsplanung;
  5. Planung von Bauvorhaben,
  6. Benennung von Straßen und Plätzen.
  7. Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie nur von örtlicher Bedeutung sind,
  8. Festsetzungen von Abgaben, Tarifen und anderen Entgelten.
- (9) Für die Durchführung von Einwohnerversammlungen zur Erörterung von Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, gilt § 22 SächsGemO entsprechend. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Ortschaft, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.
- (10) Soweit Angelegenheiten dem Ortschaftsrat zur Entscheidung übertragen sind, gilt für Einwohneranträge § 23 SächsGemO entsprechend. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Ortschaft, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.
- (11) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24,25 SächsGemO können auch in der Ortschaft Braunsdorf, der Ortschaft Lichtenwalde und der Ortschaft Niederwiesa durchgeführt werden. Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Ortschaft unterzeichnet sein.

- (12) Der Ortsvorsteher vertritt die Bürgermeisterin ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Die Bürgermeisterin kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt. Die Bürgermeisterin kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.
- (13) In der Ortschaft Braunsdorf, in der Ortschaft Lichtenwalde und in der Ortschaft Niederwiesa wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (14) Für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde, die überwiegend den Ortsteil betreffen, sind öffentliche Gemeinderatssitzungen im Ortsteil durchzuführen.

## **VIERTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFT**

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Niederwiesa vom 19.07.1999 zuletzt geändert mit Beschluss vom 07.09.2009, in Kraft getreten zum 01.08.2009, außer Kraft.

Niederwiesa, den 22.06.2016

Ilona Meier  
Bürgermeisterin